

Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

86.11.00

Gemeinderatsbeschluss



vom 9. November 2020

Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

vom 9. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Energiefondsreglementes und definieren die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

¹⁾ Von Empfängern von Förderbeiträgen wird verlangt, dass sie während mindestens 10 Jahren eines der Naturstromprodukte der Elektra Steinach beziehen (empfohlen wird das Produkt Naturmade Star).

²⁾ Förderbeiträge von Dritten (Bund, Kanton etc.) sind einzufordern und im Förderantrag zu deklarieren.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung ist im Energiefondsreglement definiert. Für einen Gemeindebeitrag dürfen alle kumulierten Förderbeiträge 30% der Investition nicht überschreiten. Der Gemeindebeitrag ist begrenzt auf das definierte Maximum.

Art. 3 Beginn der Förderrichtlinien

¹⁾ Diese Förderrichtlinien ersetzen die Förderrichtlinien vom 29. Juni 2020 und sind gültig ab 1. Januar 2021.

II. Förderbereiche

¹⁾ Für ein Objekt im gleichen Förderbereich kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal ein Förderbeitrag bezogen werden.

²⁾ Die Höhe von Förderbeiträgen gelten bei KMUs unter acht Mitarbeitenden, welche im geförderten Gebäude ihren Arbeitsplatz haben, äquivalent einem Einfamilienhaus, mit acht und mehr Mitarbeitenden äquivalent einem Mehrfamilienhaus.

Art. 4 Photovoltaik

¹⁾ Es werden nur an Anlagen mit einer zu erwartenden Energieproduktion von grösser als 3'000 kWh/Jahr ein Pauschalbeitrag an die Administrationskosten (ESTI, Audit pronovo etc.) ausgerichtet.

²⁾ Die produzierte Energie wird grundsätzlich an die Elektra Steinach geliefert. Die Elektra Steinach verpflichtet sich zur Abnahme der Energie (siehe Dokument 'Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen'). Eine Lieferung der Energie an einen Dritten nach marktwirtschaftlichen Regeln,

aber auch eine Eigenverbrauchslösung ist möglich. Der Herkunftsnachweis (HKN) ist anzumelden und nach der Inbetriebnahme beglaubigen zu lassen.

³⁾ Es wird empfohlen, die Anlage bei pronovo für eine Einmalvergütung (KLEIV, GREIV) anzumelden.

⁴⁾ Die von der Gemeinde vor dem 31. Dezember 2014 zugesagten Förderbeiträge sind an die Gemeinde vollständig zurück zu zahlen,

- nach der Auszahlung einer Einmalvergütung (EIV) durch einen Dritten;
- falls innert 10 Jahren nach der Inbetriebnahme ein Wechsel der Energielieferung an einen fremden Lieferanten (z.B. KEV, SAK, EWZ, usw.) stattfindet oder der Verkauf des ökologischen Mehrwertes an einen Dritten erfolgt.

⁵⁾ Die Anlage darf nicht auf Kulturland gebaut werden.

⁶⁾ Wird nach durchgeführter Netzverstärkung die Energieerzeugungsanlage nicht innerhalb eines Jahres realisiert, können dem Anlagenbetreiber die Kosten für die Netzverstärkung verrechnet werden.

Pauschalbeitrag: Fr. 500.-

Art. 5 Sonnenkollektoren

¹⁾ Für die Förderung gelten die kantonalen Bedingungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% des Kantonbeitrages mit einer Obergrenze.

²⁾ Für den Antrag muss die Förderzusage der Energieagentur des Kantons St. Gallen vorgelegt werden.

Beitrag:	Einfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 1'500.-
	Mehrfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 2'500.-

Art. 6 Anschluss an Wärmeverbundnetz und Holzheizung

¹⁾ Es werden Förderbeiträge an Holzheizungen oder für den Anschluss an ein Wärmeverbundnetz geleistet, welches ganz oder grösstenteils CO₂- neutral betrieben wird.

²⁾ Der Anschluss an ein Wärmeverbundnetz oder an eine Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist
und
- b) bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung älter als 15 Jahre ersetzt.

³⁾ Die Holzheizung muss zudem nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung tragen
und
- b) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhalten.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 2'500.-
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 5'000.-

Art 7 Kantonale Energieförderung

Der Kanton unterstützt viele Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Heizungen sowie Energieeffizienz.

Mehr Infos: www.energieagentur-sg.ch.

Art 8 Energiecheck für KMU

Gilt für Verbraucher 50'000kWh bis 500'000kWh (Strom, Öl, Gas etc.).

- 1) Diese Förderung wird an einen detaillierteren Energiecheck bezahlt und kann Gebäudetechnik und Produktionsprozesse umfassen.
- 2) Der Energiecheck muss zwingend Effizienz- und Sparvorschläge und Angaben für den Return on Invest der einzelnen Umsetzungsmassnahmen ausweisen. Dem Gesuch ist die Offerte für den Energiecheck beizulegen.
- 3) Es kann pro KMU nur einmal ein Beitrag beansprucht werden.

Beitrag: 30% der Kosten für die Energieanalyse Maximal Fr. 2'000.-

Art 9 Gebäudesanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Gebäude älter als 20 Jahre.
Für die Förderung gelten die Bedingungen des kantonalen Gebäudeprogramms 'Bauen und Erneuern' umgesetzt durch die Energieagentur St. Gallen.
Mit dem Antrag muss die Kostenzusage des kantonalen Gebäudeprogramms eingereicht werden.

Beitrag: 20% des kantonalen Gebäudeprogrammes Maximal Fr. 2'000.-

Art 10 Fenstersanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Fenster älter als 20 Jahre und wenn sämtliche Fenster eines Stockwerkes ersetzt werden.

Mit dem Antrag müssen die Offerte und das Datenblatt der Fenster eingereicht werden.

Des Weiteren gelten:

- U-Wert Glas $\leq 0.70 \text{ W/m}^2$
- Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
- Nur Fenster von aktiv beheizten Räumen (z.B. keine Kellerfenster).

Beitrag: 20% der Gesamtinvestition für den Fensterersatz Maximal Fr. 1'500.-

Art. 11 Wärmepumpe

- 1) Eine Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:
- das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher - oder Holzheizung älter als 15 Jahre ersetzt und das Zertifikat 'Wärmepumpen-Systemmodul' (FWS) oder Gleichwertiges aufweist.
oder
 - einen Elektroboiler älter als 15 Jahre ersetzt.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 2'500.-
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 5'000.-

Art. 12 eMobilität

- Finanziell unterstützt werden Elektro-Motorräder und Elektro-Autos. Der Antrieb darf nur elektrisch sein, der Treibstoff nur aus elektrischer Energie bestehen (keine Mischformen).
- Der Einkauf muss bei einer Schweizer Verkaufsstelle erfolgen. Das Leasing eines Fahrzeuges ist dem Kauf gleichgesetzt.
- Die Förderung ist pro Haushalt/KMU beschränkt auf 3 eMotorrad und 3 eAuto innerhalb 5 Jahren.
- Die Förderung erfolgt einmalig pro eAuto mit weniger als 2000 gefahrenen Kilometern. Es ist mindestens drei Jahre vom Förderbezieher zu benutzen ansonsten die Förderung zurück zu bezahlen ist,
- Beiträge
Als Kaufpreis gilt der Netto-Preis der Grundausstattung ohne zusätzliche Optionen.

Beitrag:	eMotorrad	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 500.-
	eAuto	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 1'000.-

Art. 13 Speicher für Photovoltaikanlagen

- Die Speicher gelten als separater technischer Teil einer PV-Anlage. Die Förderung wird unabhängig einer Förderung der eigentlichen Photovoltaikanlage bezahlt.
- Die Förderung wird einmalig an einen neuen Speicher für eine neue oder bestehende PV-Anlage bezahlt. Sie gilt nicht für Speichererweiterungen.
- Die elektra kann gegen Entgelt auf maximal 15% der Speicherkapazität zugreifen.

Beitrag:	kleiner-gleich 12 kWh	20% der Investition	Maximal	Fr. 1'500.-
	grösser 12 kWh	20% der Investition	Maximal	Fr. 2'500

Art. 14 Ladestationen für eAuto

¹⁾ Es werden nur Ladestationen gefördert, welche beim Entnahmepunkt eine Leistung von grösser als 4 kW aufweisen.

Beitrag: 10% der Investition Maximal Fr. 3'000.-

Art. 15 Spezialförderungen

¹⁾ Anlagen, Pilot- und Demonstrationsobjekte, im Bereich erneuerbare Energien und/oder hoher Energieeffizienz können gefördert werden. Die Förderung ist nicht präjudizierend. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Kommission EnergieZukunft.

²⁾ Der Antrag muss kurz begründet werden mit dem zu erwartenden Erfolg und Wirtschaftlichkeit. Einer allfälligen Veröffentlichung wird zugestimmt.

Beitrag: 20% der Investition Maximal Fr. 2'000.-

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 16 Grundsatz

Die Ausrichtung ist im Energiefondsreglement definiert.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 9. November 2020

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident

sig. Michael Aebisegger

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Reto Schneider